

# Hochschule Anhalt (FH)

## PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

### BACHELOR OF ENGINEERING (B. ENG.)

für die Studiengänge

### MASCHINENBAU und WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN

vom 03. Juni 2009

Aufgrund der §§ 77 Absatz 2 Nr. 1, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004, S. 256) wird die nachfolgende Prüfungsordnung genehmigt.

#### Gliederung

##### I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsamt
- § 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

##### II. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditierungen
- § 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und

- § 15 Bescheinigungen
- § 15 Zusatzmodulprüfungen
- § 16 Einstufungsprüfung
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

##### III. Bachelorprüfung

- § 20 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 21 Gesamtnote der Bachelorprüfung

##### IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

- § 22 Zweck von Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 23 Thema und Bearbeitungsdauer
- § 24 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 25 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit
- § 26 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 27 Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 28 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

##### V. Schlussbestimmungen

- § 29 Übergangsregelungen
- § 30 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungsordnung

#### Anlagen

- Anlage 1: Bachelorurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 3: Bestandteile der Bachelorprüfung
  - a) Studiengang Maschinenbau
  - b) Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
  - c) Wahlpflichtmodule
- Anlage 4: Diploma Supplement

#### I. Allgemeiner Teil

##### § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

(1) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin bzw. der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt und für die Berufspraxis ausreichende Methoden- und soziale Kompetenzen erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 3), der Bachelorarbeit und deren Kolloquium. Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Als begleitende und Vorleistungen einer Modulprüfung können Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen nach Anlage 3 gefordert werden. Durch einen Leistungsnachweis und/oder durch eine Prüfungsvorleistung dokumentiert die Studentin bzw. der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von der Prüfenden bzw. dem Prüfenden festgelegt wird.

Die Festlegungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben. Prüfungsvorleistungen sind Prüfungszulassungsvoraussetzung nach § 8 Absatz 1 Satz 1. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Modulprüfungen oder Teile davon enden grundsätzlich mit einer Note nach § 12 oder einem Leistungsnachweis.

(3) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbstständig anwenden kann.

## **§ 2 Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad

### **Bachelor of Engineering (B. Eng.).**

Darüber stellt die Hochschule Anhalt (FH) eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 14.

## **§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester.

(2) Das Studium enthält ein Berufspraktikum. Die Länge des Berufspraktikums und seine Creditierung sind in der Studienordnung geregelt.

(3) Die Studienordnung und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studentin bzw. der Student die Bachelorprüfung in der Regel im 6. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(4) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind mindestens 180 Credits nachzuweisen.

## **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und eine Studentin bzw. ein Student. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung; dabei ist dem

Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie bzw. er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre bzw. seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen bzw. Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## **§ 5 Prüfungsamt**

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen, über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktika.

## **§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. die Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. die Beisitzer (Prüfungsgruppe). Als Prüferinnen bzw. Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbstständigen Lehre berechtigt sein. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis nur für eine Teilprüfung erteilt

wurde. Zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 9 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Prüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 4 Absatz 9 entsprechend.

## II.

### **Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. in dessen Rechtsnachfolge werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag angerechnet werden.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt (FH) angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen

angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 12. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „ausreichend“ bzw. 4,0 aufgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

#### **§ 8**

##### **Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 3 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen) gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen sind letztmöglich am **dritten** Kalendertag vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 11 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt (FH).

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen am **sechsten** Kalendertag vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt dokumentiert ist.

#### **§ 9**

##### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9).

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 3 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungsgruppe gemäß § 6 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. Der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer obliegen im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und

Beisitzern zu unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nach Anlage 3 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbstständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in seminaristischer Form unter Betreuung von Prüfungsbeauftragten sowie zusätzlich durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe und selbstständige Beiträge der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Bei der Prüfungsform Präsentation und Kolloquium wird das Kolloquium als mündliche Prüfung durchgeführt und mit der Präsentation gemeinsam bewertet. In dem Kolloquium soll die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Entwurfsarbeiten erläutern und verteidigen oder ihre bzw. seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen. Dies gilt nicht für das Bachelorverfahren.

(11) Macht die Studentin bzw. der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf

Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

## § 10

### **Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen**

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungsgruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungsgruppe kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

## § 11

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 9 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Studentin bzw. der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt

wird. Die Feststellung wird von den Prüfern oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studentinnen bzw. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 14 und § 17.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes durch Aushang im Prüfungsamt des Fachbereiches unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des sechsten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach der Prüfung.

(2) Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Setzt sich die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, sind sie gewichtet zu werten und ggf. zu erbringende Leistungsnachweise einzubeziehen.

(4)	Die Note lautet bei einem Durchschnitt:
bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 13

### Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Bachelorarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt IV) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von zwei Prüfern gemäß § 6 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Teil- bzw. Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(3) Die Art der Prüfungen nach § 9 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(4) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(5) Wird die Abschlussprüfung (§ 22) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

## § 14

### Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Bachelorprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 3 sowie die erreichten Credits. Diploma Supplement (s. Anlage 4), Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet. Mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung werden gleichzeitig ein Diploma Supplement sowie die Urkunde zur Verleihung des Bachelorgrades überreicht. Zeugnis und Diploma Supplement erhalten das Datum nach § 2.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt die Studentin bzw. der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

### **§ 15 Zusatzmodulprüfungen**

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 3 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Bachelorzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

### **§ 16 Einstufungsprüfung**

Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht vorgesehen.

### **§ 17 Ungültigkeit der Prüfung**

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

### **§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen**

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung oder Teilprüfung der Bachelorprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt. Die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt (FH).

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 24, 27 und 28 dieser Prüfungsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an die 1. Prüferin bzw. den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung durch die Prüferin oder

den Prüfer antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

## **III. Bachelorprüfung**

### **§ 20 Bestandteile der Bachelorprüfung**

Bestandteile der Bachelorprüfung sind:

1. die Bachelorarbeit,
2. das Kolloquium zur Bachelorarbeit,
3. die Modulprüfungen (s. Anlage 3),
4. die Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 3,
5. der Nachweis des Berufspraktikums lt. Praktikumsordnung.

### **§ 21 Gesamtnote der Bachelorprüfung**

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 3 wird mit einer Dezimalstelle nach § 12 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das 0,8fache der Note nach Satz 1, dem 0,15fachen der Note der Bachelorarbeit und dem 0,05fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 12 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventinnen oder Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird die ECTS-Note an Hand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

#### IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

##### § 22 Zweck von Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Bachelorarbeit beweist die Studentin bzw. der Student, dass sie bzw. er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einer wissenschaftlichen Diskussion zu vertreten.

(3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbstständig zu bearbeiten, wesentliche Zusammenhänge der Thematik zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse sowie die angewandten Methoden überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form darzustellen.

##### § 23 Thema und Bearbeitungsdauer

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch die Prüferin bzw. den Prüfer nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(2) Die Bachelorarbeit ist von der Professorin bzw. dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von zehn Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Ein neues Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von drei Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an die Studentin bzw. den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie die oder der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission muss eine Professorin oder ein Professor der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 22 Absatz 3 und § 25 Absatz 1 genügt.

##### § 24 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu

versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 4. Fachsemesters gemäß Anlage 3 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 23.

##### § 25 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form dreifach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine deutschsprachige bibliographische Zusammenfassung abzugeben. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 23 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

##### § 26 Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen durch die Prüfer zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet die zusätzlich bestellte Prüferin bzw. der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Bachelorarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positivem Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 12 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Bachelorarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 12 Absatz 2.

##### § 27 Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Bachelorarbeit und der Nachweis aller nach § 20 Punkte 3 bis 5 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Bachelorkolloquiums kann die bzw. der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens noch einer Prüferin bzw. noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachterinnen und Gutachter zur Bachelorprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende bestimmt die

Dauer des Bachelorarbeitskolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat der Autorin bzw. des Autors, eventuell auch aller Autorinnen bzw. Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 12 Absatz 2. Die Gesamtnote des Bachelorkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 12 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu verkünden.

#### **§ 28**

##### **Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium**

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bei der ersten Bachelorarbeit Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt die Studentin bzw. der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **§ 29 Übergangsregelungen**

(entfällt)

##### **§ 30 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungsordnung**

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ in Kraft und gilt für alle Studienanfänger (1. Fachsemester) ab Wintersemester 2009/10.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 03. Juni 2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 19. April 2010.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 43/2010 am 21. April 2010.

Köthen, den 19. April 2010

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Bernburg  
Dessau  
Köthen



**Hochschule Anhalt (FH)**  
Anhalt University of Applied Sciences

## Bachelorurkunde

Bachelor's Degree Certificate

**Name, Vorname**

\_\_\_\_\_  
Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. Monat JJJJ, Geburtsort

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt (FH)  
Fachbereich  
**Elektrotechnik, Maschinenbau  
und Wirtschaftsingenieurwesen**  
verleiht aufgrund der bestandenen  
Bachelorprüfung im Studiengang  
<Studiengangname deutsch>  
den akademischen Grad  
**Bachelor of Engineering (B. Eng.).**

Anhalt University of Applied Sciences,  
Department of  
**Electrical, Mechanical and Industrial Engineering**  
has awarded the academic degree of  
**Bachelor of Engineering (B. Eng.)**  
after the successful completion of examinations  
following a course in  
<Studiengangname englisch>.

Köthen, TT. Monat JJJJ

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Dekan/Dekanin Prof. Dr. Vorname Name  
Dean

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name  
Chair of the Examinations Committee

Studiengangsnamen sind wie folgt einzusetzen:

<Studiengang (deutsch)>	<Studiengang (englisch)>
Maschinenbau	Mechanical Engineering
Wirtschaftsingenieurwesen	Industrial Engineering

Anlage 1 : Urkunde

Bernburg  
Dessau  
Köthen



**Hochschule Anhalt (FH)**  
Anhalt University of Applied Sciences

## Zeugnis über die Bachelorprüfung

Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

### Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. Monat JJJJ, Geburtsort

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich  
**Elektrotechnik, Maschinenbau  
und Wirtschaftsingenieurwesen**  
die Bachelorprüfung im Studiengang  
**Maschinenbau**  
bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's  
Programme  
**Mechanical Engineering**  
in the Department of  
**Electrical, Mechanical and Industrial Engineering.**

**Gesamtnote der Bachelorprüfung** X,Y  
Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree

**Credits** 180

**ECTS** A...E

Köthen, TT. Monat JJJJ

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Dekan/Dekanin Prof. Dr. Vorname Name  
Dean

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name  
Chair of the Examinations Committee

Bernburg  
Dessau  
Köthen



**Hochschule Anhalt (FH)**  
Anhalt University of Applied Sciences

## Zeugnis über die Bachelorprüfung

Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

### Name, Vorname

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. Monat JJJJ, Geburtsort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich  
**Elektrotechnik, Maschinenbau  
und Wirtschaftsingenieurwesen**  
die Bachelorprüfung im Studiengang  
**Wirtschaftsingenieurwesen**  
in der Studienrichtung  
<Studienrichtung deutsch>  
bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's  
Programme  
**Industrial Engineering**  
in the field of study  
<Studienrichtung englisch>  
in the Department of  
**Electrical, Mechanical and Industrial Engineering.**

**Gesamtnote der Bachelorprüfung** X,Y  
Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree

**Credits** 180

**ECTS** A...E

Köthen, TT. Monat JJJJ

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Dean/Dekanin Prof. Dr. Vorname Name  
Dean

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name  
Chair of the Examinations Committee

Studienrichtungen sind wie folgt einzusetzen

<Studienrichtung (deutsch)>	<Studienrichtung (englisch)>
Maschinenbau	Mechanical Engineering
Elektrotechnik	Electrical Engineering

**Anlage 2b) : Zeugnis Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Seite 1)**

<b>Pflichtmodule</b> Compulsory Subjects	<b>Credits</b> <u>Credits</u>	<b>Noten</b> <u>Grades</u>
PM 1 CS 1 .	C	X,y
PM n CS n	C	X,y
<b>Vertiefungsmodule</b> Specialisation	<b>Credits</b> <u>Credits</u>	<b>Noten</b> <u>Grades</u>
VM 1 SC 1 .	C	X,y
VM n SC n	C	X,y
<b>Wahlpflichtmodule</b> Elective Subjects		
WPM 1 ECS 1 .	C	X,y
PM n ECS n	C	X,y
<b>Thema der Bachelorarbeit</b> Subject of the Bachelor Thesis		
<b>Bachelorarbeit</b> Bachelor Thesis	C	X,y
<b>Kolloquium</b> Colloquium	C	X,y
<b>Zusatzmodule</b> Additional Subjects	<b>Credits</b> <u>Credits</u>	<b>Noten</b> <u>Grades</u>
ZM 1 AS 1	C	X,y
ZM n AS n	C	X,y
Grading scale: very good (up to 1,5), good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5), sufficient (3,6 - 4,0)		Notenskala: sehr gut (bis 1,5), gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5), ausreichend (3,6 bis 4,0)
s a – successfully attended		e t – erfolgreich teilgenommen
ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)		ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Für die Modulnamen sind die Namen nach Anlage 3 einzusetzen.  
Die ECTS-Note ist nach der Art ihrer Berechnung auszuweisen (siehe § 21, Abs. (2) und Abs. (3)).

**Anlage 2:** Zeugnis (Folgeseiten)

## Anlagen 3a bis 3c: Bestandteile der Bachelorprüfung

Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Bachelorarbeit, das Bachelorarbeitskolloquium.

Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage sowie ein Fach- und ein Berufspraktikum nach der Praktikumsordnung des Studiengangs.

Legende:	RPS	Regelprüfungsemester
	Anr.	Anrechnung
	Art	Prüfungsart nach § 9
	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	P	Projekt
	H	Hausarbeit
	B	Entwurf/Beleg
	R	Referat
	PK	Präsentation und Kolloquium
	LNW	Leistungsnachweis
	PVL	Modulprüfungsvorleistung

Klausur Fremdsprache:

Englisch	für Bildungsinländer
Deutsch	für Bildungsausländer

**Prüfungsordnung Anlage 3 a) Bachelor Maschinenbau**

Module	Subjects
Vorpraktikum	Pre-University Work Placement
Soft Skills 1	Soft Skills 1
Mathematik	Mathematics
Programmierung	Programming
Physik	Physics
Technische Mechanik	Technical Mechanics
Chemie u. Werkstofftechnik	Chemistry and Material Science
Elektrotechnik	Electrical Engineering
Thermodynamik und Strömungslehre	Thermodynamics and Fluid Mechanics
Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	Measurement and Control Technology
Grundlagen der Fertigungstechnik	Fundamentals of Manufacturing Technology
Fügetechnik	Joining Technology
Spanende Fertigung/CNC/Fertigungsmesstechnik	Cutting Technology
Kunststofftechnik	Plastics Engineering
Robotertechnik	Robotics
Konstruktion	Design Engineering
Computer Aided Design 1	Computer Aided Design 1
Antriebstechnik 1	Drives Engineering
Maschinenelemente	Machine Components
Finite-Elemente-Methode 1 (FEM 1)	Finite-Element-Method 1 (FEM 1)
Maschinendynamik	Dynamics of Machines
Schwerpunkt Fahrzeugtechnik	Field of Study: Automotive Engineering
Grundlagen der Fahrzeugtechnik	Fundamentals of Automotive Engineering
Grundlagen der Fahrwerkstechnik	Fundamentals of Chassis Engineering
Kraft- und Arbeitsmaschinen	Energy Machines
Schwerpunkt Solartechnik	Field of Study: Solar Technology
Einführung in die Photovoltaik	Introduction into Photovoltaics
Solartechnik 1	Solar Technology 1
Solartechnik 2	Solar Technology 2
Betriebswirtschaftslehre und Marketing	Business Administration and Marketing
Wahlpflichtmodul 1	Electoral Compulsory Subject 1
Wahlpflichtmodul 2	Electoral Compulsory Subject 2
Wahlpflichtmodul 3	Electoral Compulsory Subject 3
Berufspraktikum	Work Experience
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis
Kolloquium	Colloquium

RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfungen	begleitende und Vorleistungen	
3.					LNW	Fachpraktikum
1.	K	120 min	50%		LNW	Literatur- u. Fachinformationssysteme
1.					LNW	Selbstmanagement u. Lerntechniken
1.					PVL	Fremdsprache
2.	K*)	90 min	100%	Fremdsprache	PVL	Fremdsprache
1.	K	120 min	50%	Lineare Algebra	keine	
2.	K	120 min	50%	Analysis	keine	
1.	K	120 min	50%	Imperative Programmierung	PVL	Imperative Programmierung
2.	K	120 min	50%	Objektorientierte Programmierung	PVL	Objektorientierte Programmierung
1.	K	120 min	100%	Physik	LNW	Physik
1.	K	120 min	50%	Technische Mechanik 1	LNW	Technische Mechanik 1
2.	K	120 min	50%	Technische Mechanik 2	LNW	Technische Mechanik 2
1.	K	90 min	50%	Chemie u. Werkstofftechnik 1	LNW	Chemie u. Werkstofftechnik 1
2.	K	90 min	50%	Chemie u. Werkstofftechnik 2	LNW	Chemie u. Werkstofftechnik 2
2.	K	150 min	100%	Elektrotechnik	LNW	Elektrotechnik
3.	K	120 min	100%	Thermodynamik u. Strömungslehre	keine	
3.	K	150 min	100%	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	LNW	MSR
2.	K	120 min	100%	Grundlagen der Fertigungstechnik	LNW	Grundlagen der Fertigungstechnik
3.	K	120 min	100%	Fügetechnik	LNW	Fügetechnik
4.	K	120 min	100%	Spanende Fertigung/CNC/Fertigungs...	LNW	Spanende Fertigung
4.	K	90 min	100%	Kunststofftechnik	LNW	Kunststofftechnik
5.	K	90 min	100%	Robotertechnik	LNW	Robotertechnik
5.	K	120 min	70%	Konstruktion 1	keine	
5.	B		30%	Konstruktion 2	keine	
1.	B		50%	CAD 1	keine	CAD 1
2.	B		50%	CAD 2	keine	CAD 2
4.	K	120 min	60%	Antriebstechnik	keine	
4.	B		40%	Beleg Antriebstechnik	keine	
3.	K	150 min	100%	Maschinenelemente	PVL	Beleg Maschinenelemente
5.	B		100%	FEM	LNW	FEM
4.	K	120 min	100%	Maschinendynamik	LNW	Maschinendynamik
3.	K	120 min	100%	Grundlagen Fahrzeugtechnik	LNW	Grundlagen Fahrzeugtechnik
3.	K	120 min	100%	Grundlagen Fahrwerkstechnik	LNW	Grundlagen Fahrwerkstechnik
4.	K	120 min	100%	Kraft- und Arbeitsmaschinen	keine	
3.	M	20 min	100%	Einführung in die Photovoltaik	LNW	Praktikum Photovoltaik
3.	K	120 min	100%	Solarzellenfertigung	LNW	Solarzellenfertigung
4.	K	120 min	100%	Solarmodulfertigung	LNW	Solarmodulfertigung
6.	K	120 min	100%	Betriebswirtschaftslehre und Marketing	keine	
4.			100%			
5.			100%			siehe Anlage 3c) Wahlpflichtmodule
5.			100%			
6.	H		70%		keine	
	PK	30 min	30%			
6.	H		100%		§24	Bachelorarbeit
6.	PK		100%		§27(1)	Kolloquium zur Bachelorarbeit

**Prüfungsordnung Anlage 3b) Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau**

Module	Subjects
Vorpraktikum	Pre-University Work Placement
Soft Skills 1	Soft Skills 1
Mathematik	Mathematics
Informatik	Computer Science
Physik	Physics
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Economics
Recht	Law
Wirtschaftsstatistik	Business Statistics
Wirtschaftsinformatik	Business Computer Science
Controlling	Controlling
Investition und Finanzierung	Finance
Externes Rechnungswesen	Profit and Loss Account
Unternehmenslogistik	Corporate Logistics
Marketing-u. Vertriebsplanung	Marketing- and Sales Planning
Investitionsgütermarketing	Industrial Marketing
Strategische Unternehmensplanung	General Management
Qualitätsmanagement	Quality Management
Projektmanagement	Project Management
Wahlpflichtmodul 1	Electoral Compulsory Subject 1
Wahlpflichtmodul 2	Electoral Compulsory Subject 2
Wahlpflichtmodul 3	Electoral Compulsory Subject 3
Berufspraktikum	Work Experience
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis
Kolloquium	Colloquium

RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	begleitende und Vorleistungen
3.					LNW Fachpraktikum
1.					LNW Literatur- u. Fachinformationssysteme
1.					LNW Selbstmanagement u. Lerntechniken
1.					PVL Fremdsprache
2.	K*)	90 min	100%	Fremdsprache	PVL Fremdsprache
1.	K	120 min	50%	Lineare Algebra	keine
2.	K	120 min	50%	Analysis	keine
1.	K	120 min	100%	Informatik	PVL Informatik
2.					LNW Angewandte Informatik
1.	K	120 min	100%	Physik	LNW Physik
1.	K	120 min	50%	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	keine
2.	K	120 min	50%	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	keine Allgemeine BWL
4.	K	120 min	100%	Recht	keine
3.	K	120 min	100%	Wirtschaftsinformatik	keine
4.	K	120 min	100%	Wirtschaftsinformatik	keine
4.	K	120 min	100%	Controlling	PVL Controlling
5.	K	120 min	100%	Investition und Finanzierung	keine
6.	B		100%	Externes Rechnungswesen	PVL Externes Rechnungswesen
4.	M	20 min	100%	Unternehmenslogistik	PVL Unternehmenslogistik
3.	K	120 min	100%	Marketing-u. Vertriebsplanung	keine
4.	K	120 min	100%	Investitionsgütermarketing	PVL Marketing / Sales-Planning
5.	K	120 min	100%	Strategische Unternehmensplanung	keine
4.	K	120 min	100%	Qualitätsmanagement	keine
5.	K	120 min	100%	Projektmanagement	keine
4.					
5.					siehe Anlage 3c) Wahlpflichtmodule
5.					
6.	H		70%		keine
	PK	30 min	30%		
6.	H		100%		§24 Bachelorarbeit
6.	PK		100%		§27(1) Kolloquium zur Bachelorarbeit

noch Anlage 3b) Prüfungsordnung Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau - Studienrichtungen

**Studienrichtung Maschinenbau**

Module	Subjects	RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	begleitende und Vorleistungen
Technische Mechanik	Technical Mechanics	1.	K	90 min	100%	Technische Mechanik	LNW Technische Mechanik
Chemie u. Werkstofftechnik	Chemistry and Material Science	1.	K	90 min	50%	Chemie u. Werkstofftechnik 1	LNW Chemie u. Werkstofftechnik 1
		2.	K	90 min	50%	Chemie u. Werkstofftechnik 2	LNW Chemie u. Werkstofftechnik 2
Thermodynamik und Strömungslehre	Thermodynamics and Fluid Mechanics	3.	K	120 min	100%	Thermodynamik und Strömungslehre	keine
Grundlagen der Fertigungstechnik	Fundamentals of Manufacturing Technology	2.	K	120 min	100%	Grundlagen der Fertigungstechnik	LNW Grundlagen der Fertigungstechnik
Konstruktion und CAD	Design Engineering and CAD	2.	K	120 min	100%	Konstruktion und CAD	LNW Konstruktion und CAD
Elektrotechnik	Electrical Engineering	2.	K	150 min	100%	Elektrotechnik	LNW Elektrotechnik
Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	Measurement and Control Technology	3.	K	150 min	100%	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	LNW MSR

**Studienrichtung Elektrotechnik**

Module	Subjects	RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	begleitende und Vorleistungen
Grundlagen der Elektrotechnik	Fundamentals of Electrical Engineering	1.	K	150 min	50%	Gleichstrom und elektrische Felder	LNW Gleichstrom und elektrische Felder
		2.	K	150 min	50%	Magnetisches Feld und Wechselstrom	LNW Magnetisches Feld und Wechselstrom
Konstruktionstechnik	Design Engineering	2.	K	120 min	100%	Konstruktionstechnik	PVL Konstruktionstechnik
Werkstofftechnik	Material Science	1.	K	90 min	100%	Werkstofftechnik	LNW Werkstofftechnik
Grundlagen der Elektronik	Fundamentals Electronics	2.	K	90 min	40%	Digitaltechnik	LNW Digitaltechnik
		3.	K	120 min	60%	Elektronische Bauelemente	PVL Elektronische Bauelemente
Mess- und Regelungstechnik	Measurement and Control Engineering (closed-loop)	3.	K	120 min	50%	Elektrische Messtechnik	PVL Elektrische Messtechnik
		4.	K	120 min	50%	Regelungstechnik	PVL Regelungstechnik
Grundlagen der Steuerungstechnik	Fundamentals of Control Engineering (open-loop)	4.	K	120 min	100%	Grundlagen der Steuerungstechnik	LNW Grundlagen der Steuerungstechnik

### Prüfungsordnung Anlage 3 c) Wahlpflichtmodule

Module	Subjects	MB	WIW	RPS	Art	Dauer	Anr.	begleitende und Vorleistungen	
Betriebliche Informationssysteme	Business Information Systems		x	5.	K	120 min	100%	keine	
Elektronik und Digitaltechnik	Electronics and Digital Technology	x	x	4.	K	90 min	100%	LNW	Elektronik und Digitaltechnik
Existenzgründung	Entrepreneurship	x	x	4.	P		100%	keine	
Fertigungssimulation mit eM-Plant	Production Simulation with eM-Plant	x	x	4.	B		100%	LNW	
Financial Engineering	Financial Engineering		x	4.	K	120 min	100%	keine	
Kunststofftechnik 2	Plastics Technology	x		4.	K	90 min	100%	keine	
Projektarbeit	Project Works	x	x	4./5.	P		100%	keine	
Projektmanagement	Project Management	x		5.	K	120 min	100%	LNW	Projektmanagement
Qualitätsmanagement	Quality Management	x		4.	K	90 min	100%	keine	
Sicherheits- und Umweltschutztechnik	Safety and Environmental Technology	x		5.	K	120 min	100%	keine	
Soft Skills 2	Soft Skills 2	x	x	5.	K	90 min	100%	keine	
Spanisch	Spanish	x	x	5.	K	90 min	100%	PVL	Spanisch



## Anlage 4

# Diploma Supplement

### 1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1	Family Name	Mustermann
1.2	First Name	Max
1.3	Date, Place, Country of Birth	20. September 1985, Köthen, Germany
1.4	Student ID Number or Code	9 99 99 99

### 2 QUALIFICATION

2.1	Name of qualification	Bachelor of Engineering (B. Eng.)
2.2	Main fields of study	Mechanical Engineering
2.3	Institution awarding the qualification	Hochschule Anhalt (FH) Anhalt University of Applied Sciences / State University College of Electrical, Mechanical and Industrial Engineering
2.4	Institution administering studies	
2.5	Language of instruction/examination	German

### 3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1	Level	Bachelor
3.2	Official length of programme	Tree years, 180 ECTS-Credits
3.3	Prerequisites	Higher education

### 4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1	Mode of study	full time								
4.2	Program prerequisites / qualification profile of the graduate	<p>The Bachelor's Programme in Mechanical Engineering is application-oriented and takes 6 semesters. It is geared up to the training of scientifically educated applied engineers who are able to work in almost all branches of mechanical engineering. Therefore students are equipped with engineering knowledge, solutions to generic problems are described, and project work typical for the occupational field is carried out.</p> <p>Our proposition to give automotive engineering thematic priority is based on a broad mechanical engineering profile and should provide an appropriate area of specialization in a branch of high technical and scientific importance. Nevertheless, knowledge and skills acquired in the programme enable graduates to take on tasks in most diverse branches of industry</p>								
4.3	Programme details	For details see the transcript containing the list of courses and grades as well as the Certificate of Examination for a Master's Degree including the subjects of the final examination (written and oral), as well as the topic of the thesis and the evaluations.								
4.4	Grading Scheme	<table><tr><td>1.0 – 1.5</td><td>for "very good", an excellent performance</td></tr><tr><td>1.6 – 2.5</td><td>for "good", a performance significantly exceeding the average requirements</td></tr><tr><td>2.6 – 3.5</td><td>for "satisfactory", a performance fulfilling average requirements in every respect</td></tr><tr><td>3.6 – 4.0</td><td>for "sufficient", a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies.</td></tr></table> <p>ECTS: A (up to 1.3); B (1.4 – 2.0); C (2.1 – 3.0); D (3.1 – 3.7); E (3.8 – 4.0)</p>	1.0 – 1.5	for "very good", an excellent performance	1.6 – 2.5	for "good", a performance significantly exceeding the average requirements	2.6 – 3.5	for "satisfactory", a performance fulfilling average requirements in every respect	3.6 – 4.0	for "sufficient", a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies.
1.0 – 1.5	for "very good", an excellent performance									
1.6 – 2.5	for "good", a performance significantly exceeding the average requirements									
2.6 – 3.5	for "satisfactory", a performance fulfilling average requirements in every respect									
3.6 – 4.0	for "sufficient", a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies.									
4.5	Overall Classification	<p>&lt;sehr gut&gt; &lt;gut&gt; &lt;befriedigend&gt; &lt;ausreichend&gt;</p> <p>Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80 %, thesis: 15 %, oral examination/colloquium: 5 %)</p>								

## 5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to further study

Qualifies to apply for admission for Master Studies with specific additional requirements, which may differ from institution to institution.

### 5.2 Professional status

A mechanical engineer's field of activity is very wide and variable. It includes design, development, technology, manufacture and quality assurance for mechanical engineering products and vehicle construction products. In addition to mechanical engineering skills and the ability to realise mechanical engineering products students have acquired social competence and the ability to work in teams. So they have the potential to work in most diverse branches of industry requiring applied mechanical engineering. In that context main branches are: machine building and tool making, engineering offices, appliance industry and building industry suppliers

## 6 ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional information

Accredited on 06. Mai 2008 by AQAS e. V. (Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen)  
In der Sürst 1, D-53111 Bonn, Germany, E-Mail: info@aqas.de, Phone: +49(0)228/90 960-10, Fax: +49(0)228/90 960-19

### 6.2 Further information sources

About the institution and on the programme: [www.hs-anhalt.de](http://www.hs-anhalt.de) and [www.emw.hs-anhalt.de](http://www.emw.hs-anhalt.de)

## 7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Bachelor's Degree Certificate of YYYY-MM-DD
- Certificate of Examination for a Bachelor's Degree of YYYY-MM-DD

Köthen, YYYY Month DD

(Seal/Stamp)

---

Chair of the Examinations Committee Prof. Dr. Vorname Name

## 8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.



## Diploma Supplement

### 1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family Name **Mustermann**  
1.2 First Name **Max**  
1.3 Date, Place, Country of Birth **20. September 1985, Köthen, Germany**  
1.4 Student ID Number or Code **9 99 99 99**

### 2 QUALIFICATION

- 2.1 Name of qualification Bachelor of Engineering (B. Eng.)  
2.2 Main fields of study **Industrial Engineering**  
2.3 Institution awarding the qualification Hochschule Anhalt (FH)  
Anhalt University of Applied Sciences / State University  
2.4 Institution administering studies College of Electrical, Mechanical and Industrial Engineering  
2.5 Language of instruction/examination German

### 3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level Bachelor  
3.2 Official length of programme Tree years, 180 ECTS-Credits  
3.3 Prerequisites Higher education

### 4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1 Mode of study full time  
4.2 Program prerequisites / qualification profile of the graduate  
**In the Bachelor's Programme in Industrial Engineering, the students acquire the knowledge and skills required for analysing and evaluating business and engineering matters. The programme greatly contributes to the integration of technology and science. The programme accounts for the growing complexity of business processes.**  
**The Bachelor's Programme is a practice-oriented course with special focus on generic problem solutions and project work within the framework of corporate strategic planning simulations**  
4.3 Programme details  
For details see the transcript containing the list of courses and grades as well as the Certificate of Examination for a Master's Degree including the subjects of the final examination (written and oral), as well as the topic of the thesis and the evaluations.  
4.4 Grading Scheme  
1.0 – 1.5 for "very good", an excellent performance  
1.6 – 2.5 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements  
2.6 – 3.5 for "satisfactory", a performance fulfilling average requirements in every respect  
3.6 – 4.0 for "sufficient", a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies.  
ECTS: A (up to 1.3); B (1.4 – 2.0); C (2.1 – 3.0); D (3.1 – 3.7); E (3.8 – 4.0)  
4.5 Overall Classification  
**<sehr gut> <gut> <befriedigend> <ausreichend>**  
Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80 %, thesis: 15 %, oral examination/colloquium: 5 %)

## 5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to further study

Qualifies to apply for admission for Master Studies with specific additional requirements, which may differ from institution to institution.

### 5.2 Professional status

In the course the students have acquired process engineering/methodical, strategic and technological competence. Graduates have the ability to work in almost every business and technical area of activity and leading position. They know the fundamentals in the fields of logistics, materials management, supply chain management, production planning, marketing and sale, controlling, utilities management, environmental management and project and quality management. In addition to subject-related knowledge students have acquired social competence and the ability to work in teams. So, in the context of projects, they have the potential to contribute to business decision making processes

## 6 ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional information

Accredited on 06. Mai 2008 by AQAS e. V. (Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen) In der Sürst 1, D-53111 Bonn, Germany, E-Mail: info@aqas.de, Phone: +49(0)228/90 960-10, Fax: +49(0)228/90 960-19

### 6.2 Further information sources

About the institution and on the programme: [www.hs-anhalt.de](http://www.hs-anhalt.de) and [www.emw.hs-anhalt.de](http://www.emw.hs-anhalt.de)

## 7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Bachelor's Degree Certificate of YYYY-MM-DD
- Certificate of Examination for a Bachelor's Degree of YYYY-MM-DD

Köthen, YYYY Month DD

(Seal/Stamp)

---

Chair of the Examinations Committee Prof. Dr. Vorname Name

## 8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.